

112. Ist Art. I § 2 der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) entsprechend anwendbar auf einen Beschluß, durch den die Berufung als unzulässig verworfen wurde, und auf einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. zurückgewiesen wurde?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. September 1924 i. S. N. D. w. R. D.
IV B. 6/24.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

Durch Beschluß des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 11. Juli 1924 wurde die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Bamberg vom 21. Mai 1924, durch das die Ehe der Parteien geschieden wurde, als unzulässig verworfen, weil die Beklagte nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist den Nachweis erbrachte, daß sie für die Berufungsinstanz von ihr erforderliche Prozeßgebühr gezahlt hat. Nach § 519b Abs. 2 ZPO. unterliegt diese Entscheidung der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre. In § 567 Abs. 3 ZPO. wird gegenüber Beschlüssen der Oberlandesgerichte, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird, die Beschwerde schlechthin als zulässig erklärt. Es ist nicht anzunehmen, daß die Vorschrift in § 567 Abs. 3 ZPO. sich mit der des § 519b Abs. 2 ZPO. in Widerspruch setzt und die in § 519b Abs. 2 geforderte Voraussetzung der Anfechtbarkeit für die Beschlüsse der Oberlandesgerichte beseitigt. Vielmehr ist § 567 Abs. 3 ZPO. dahin auszulegen, daß auch gegen die nach § 519b ZPO. ergangenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn gegen ein entsprechendes Urteil die Revision zulässig wäre. Diese Voraussetzung ist für die Regel auch gegeben, und dies erklärt wohl die Fassung des § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO.,

da nach § 547 ZPO, ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision gegen Urteile, durch die die Berufung als unzulässig verworfen wird, stattfindet. In Ehefachen aber gilt nach Art. I § 2 der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) etwas anderes. In einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand hat, ist die Revision nur gegeben, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Da hiernach gegen ein Urteil des gleichen Inhalts, wie der Beschluß vom 11. Juli 1924, die Revision nicht zulässig wäre, so ist es auch gegenüber dem Beschluß nicht die Beschwerde. Daraus folgt nicht, daß in den bezeichneten Ehefachen niemals gegen einen Beschluß nach § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO, die Beschwerde stattfinden kann, sondern daß ihre Zulässigkeit davon abhängt, ob im Beschluß selbst seine Anfechtbarkeit zugelassen wird. Der Beschluß tritt an die Stelle des Urteils. Was Art. I § 2 der genannten Verordnung für dieses bestimmt, muß auch für jenen gelten.

Durch den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 24. Juli 1924 wurde der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzten Frist zurückgewiesen. Nach § 238 Abs. 2 ZPO, finden auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages und auf die Anfechtung der Entscheidung die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholtte Prozeßhandlung gelten. Die nachgeholtte Prozeßhandlung ist hier der beigebrachte Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr. Über diese Prozeßhandlung ist aber keine besondere Entscheidung zu fällen, weder dann, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen, noch wenn ihm stattgegeben wird. Besteres hätte ohne weiteres zur Folge, daß der wegen nicht rechtzeitig erbrachten Nachweises erfolgte Beschluß über die Verwerfung der Berufung hinfällig würde. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses auf Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags ist aber aus ihm selbst zu entnehmen. Da er die Wirkung hat, daß der Beschluß, durch den die Berufung als unzulässig verworfen wurde, aufrecht erhalten wird, so muß er wie dieser und unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar sein. Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Beschluß vom 24. Juli 1924 erfordert hiernach gleichfalls, daß in ihm die Anfechtung ausdrücklich zugelassen worden ist. Wäre statt durch die Beschlüsse vom 11. und 24. Juli durch Urteile entschieden worden, so würde auch gegen das den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückweisende Urteil die Entscheidung des Reichsgerichts nur dann angerufen werden können, wenn das in dem Urteil für zulässig erklärt worden wäre.